

gemäß § 15 Abs. 1 ordnungsstrafrechtlich geahndet werden). Das bedeutet nicht, daß der Tatbestand des § 12 Abs. 1 objektiv immer dann erst als erfüllt zu betrachten ist, wenn Waren im Werte von mehreren Tausend Mark illegal aus- oder eingeführt worden sind; die Kriterien der ökonomischen und gesellschaftlichen Bewertung der Tat sind stets zu berücksichtigen.

Durch § 12 Abs. 1 Ziff. 2 soll der Abschluß von solchen Außenhandelsgeschäften unterbunden werden, die volkswirtschaftlich nicht geplant sind bzw. den geplanten Rahmen oder die geplante Position verändern. Es soll desgleichen der Abschluß von Außenhandelsgeschäften verhindert werden, soweit sie die diesbezüglichen Vorschriften über Zuständigkeit, Genehmigung und Verfahren verletzen. Mögliche Fälle sind die Überschreitung ihrer Befugnisse durch Mitarbeiter von Außenhandelsunternehmen oder der Abschluß von Außenhandelsgeschäften durch Betriebe, die nicht zum Abschluß von Außenhandelsgeschäften berechtigt sind. Auch beim widerrechtlichen Abschluß oder bei der Änderung von Außenhandelsgeschäften gehört zur Erfüllung des § 12 das Vorliegen einer ökonomisch bzw. wirtschaftlich schädlichen Beeinträchtigung.

§ 12 Abs. 2 schützt das Außenhandelsmonopol der DDR vor schweren Angriffen. Der schwere Fall nach Abs. 2 wird gegenüber Abs. 1 vor allem durch die Zufügung eines bedeutenden wirtschaftlichen Schadens bestimmt (Ziff. 1) sowie dadurch, daß sich die Tatschwere infolge besonders gefährlicher, raffinierter oder intensiver Begehungsweise wesentlich erhöht (Ziff. 2 bis 4). Die den schweren Fall charakterisierenden Merkmale und Tatumstände sind beispielsweise in den Ziffern 1 bis 4 fixiert.

Die vom Tatbestand des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 ZG geforderte Zufügung eines bedeutenden wirtschaftlichen Schadens verlangt, daß dieser als Folge des ungesetzlichen Warentransportes oder des Abschlusses oder der Änderung von Außen-